

Bagatellen Industrie und Gewerbe im Gewässerschutz und in der Luftreinhaltung

1. ALLGEMEINES

- „Bewilligungspflichtig“ bedeutet „bewilligungspflichtig in gewässerschutzrechtlicher und/oder lufthygienerechtlicher Hinsicht“. Entweder erfolgt die Bewilligung durch die Gemeinde (innerhalb der kommunalen Baubewilligung, gilt für Betriebe in Branchenmodellen) oder durch das AWEL.
- Betriebe in Schutzzonen sind immer bewilligungspflichtig.
- Alle im Folgenden nicht explizit erwähnten Tätigkeiten und Branchen sind bewilligungspflichtig.
- Bagatellen bezüglich Gewässerschutz und Luftreinhaltung müssen möglicherweise zur altlasten-/ abfallrechtlichen Beurteilung trotzdem ans AWEL eingereicht werden.
- „Gewerbehäus-Hülle“ (ohne dass zukünftige Nutzer genau bekannt sind): Gilt als Bagatelle, allerdings mit der Verpflichtung, dass die Mieter dem kommunalen Bauamt zu melden sind, welches dann bei jedem einzelnen Mieter die Einstufung Bagatelle ja/nein vornimmt.

Bagatellregelungen können nicht abschliessend sein, insbesondere ist bei Grossprojekten im Zweifelsfall mit dem AWEL Rücksprache zu nehmen.

2. BRANCHENLISTE

Erzbergbau, Gewinnung von Steinen und Erden

Keine Bagatellen

Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken, Tabakverarbeitung

Als Bagatellen gelten nur:

- Dorfbäckerei (nur ein Geschäft, keine Grossproduktionsbackstube)
- Metzgerei, in welcher nur Fleisch zerlegt wird (kein Schlachten, kein Räuchern)
- Teigwarenherstellung im Kleingewerbemasstab

Herstellung von Textilien und Bekleidung

Sämtliche Tätigkeiten sind Bagatellen ausser:

- Herstellung von konfektionierten Textilwaren
- Textilveredelung
- Herstellung von Teppichen
- Zurichtung und Färben von Fellen, Herstellung von Pelzwaren

Zusatzbedingung: Sobald bei einer Tätigkeit innerhalb der Branche „Herstellung von Textilien und Bekleidung“ gefärbt, gewaschen wird, ist sie bewilligungspflichtig.

Herstellung von Lederwaren und Schuhen

Sämtliche Tätigkeiten sind Bagatellen ausser:

- Ledererzeugung

Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)

Als Bagatellen gelten nur:

- Sägewerke
- Herstellung von Verpackungen aus Holz

Zusatzbedingung: Alle übrigen Tätigkeiten in der Branche „Be- und Verarbeitung von Holz“ gelten ebenfalls als Bagatelle, wenn keine Lackierarbeiten, Malerarbeiten, Ablaugearbeiten und ähnliches ausgeführt werden (nur „trockene“ Holzarbeiten) und keine Altholzverbrennungsanlage vorgesehen ist.

Papier-, Karton-, Verlags- und Druckgewerbe

Als Bagatellen gelten nur:

- Verlagsgewerbe („Büro“)
- Druckweiterverarbeitung („Buchbindearbeiten“, Konfektionieren)
- „Kopierbetriebe“ (auch für bespielte Bild-, Ton- und Datenträger)

Mineralölverarbeitung

Keine Bagatellen

Chemische Industrie/Biotechnologie

Keine Bagatellen

Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren

Keine Bagatellen

Herstellung von sonstigen Produkten aus nichtmetallischen Mineralien

Keine Bagatellen

Erzeugung und Bearbeitung von Metall, Herstellung von Metallerzeugnissen

Keine Bagatellen

Maschinenbau

Keine Bagatellen

Herstellung von elektrischen und elektronischen Geräten und Einrichtungen; Feinmechanik, Optik

Alle Tätigkeiten sind Bagatellen, ausser:

- Herstellung von Elektromotoren, Generatoren/Transformatoren
- Herstellung von isolierten Elektrokabeln, -leitungen, -drähten
- Herstellung von medizinischen und chirurgischen Geräten
- Herstellung von optischen Instrumenten
- Herstellung von Foto-, Projektions- und Kinogeräten
- Herstellung von elektronischen Bauelementen
- Herstellung von nachrichtentechnischen Geräten

Fahrzeugbau

Keine Bagatellen

Sonstiges verarbeitendes Gewerbe

Als Bagatellen gelten nur:

- Herstellung von Münzen, Medaillen, Schmuck
- Bearbeitung von Schmuck- und Edelsteinen
- Herstellung von Musikinstrumenten

Zusatzbedingung: Unter diesem Kapitel sind auch die Recyclingbetriebe eingereiht, diese sind bewilligungspflichtig.

Energie- und Wasserversorgung

Alle Tätigkeiten sind Bagatellen ausser:

Anlagen zur Trinkwasseraufbereitung („Wasserversorgung“)

Baugewerbe

Als Bagatellen gelten nur:

- Zimmereien; Dachdeckereien
- Bauspenglereien; Abdichtungsfirmen
- Bauinstallationsgewerbe (sofern kein Werkhof mit Waschplatz oder ähnlichem besteht)
- Montage von Schreinerwaren, Fussboden-/Plattenlegerei

Handel; Reparatur von Automobilen und Gebrauchsgütern

a) Handelsvermittlung: Nur Bagatellen.

b) Grosshandel: Als Bagatellen gelten nur:

- Grosshandel mit Textilien, Bekleidung, Schuhen
- Grosshandel mit keramischen Erzeugnissen
- Grosshandel mit Schreibwaren und ähnlichem
- Grosshandel mit optischen Geräten (wie Foto usw.)
- Grosshandel mit Uhren, Schmuck, Lederwaren, Geschenkartikeln und ähnlichem
- Grosshandel mit Eisenwaren, Installationsbedarf
- Grosshandel mit Software

c) Detailhandel/Verbrauchermärkte:

Als Bagatellen gelten nur: Warenhäuser, Verbrauchermärkte unter 2500 m² Ladenfläche (sowohl Haupttrichtung Food als auch Haupttrichtung Non-Food).

d) Übriger Fachdetailhandel:

Alle Tätigkeiten sind Bagatellen, ausser: Detailhandel mit Getreide, Futtermittel und Landesprodukten (Pflanzenschutzmittel sowie Dünger) sowie Farben/Anstrichstoffen.

Gastgewerbe

Alle Tätigkeiten sind Bagatellen, ausser: Produktion von über 300 Mahlzeiten pro Tag erfordert einen Fettabscheider und ist bewilligungspflichtig.

Zusatzbedingung: Die konforme Ableitung der geruchsbelasteten Küchen-Abluft ist sicherzustellen.

Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Als Bagatellen gelten nur: Alle Hilfs- und Nebentätigkeiten wie Reisebüros, Fernmeldedienste, Postdienste, Kurierdienste und ähnliches.

Zusatzbedingung: Werkstätten/Garagen und ähnliches sind bewilligungspflichtig.

Kredit und Versicherungsgewerbe („Banken/Versicherungen“)

Nur Bagatellen.

Zusatzbedingung: „Nebenbetriebe“ wie Garagen, Schwimmbäder usw. sind bewilligungspflichtig.

Immobilienwesen; Vermietung; Informatik; Forschung und Entwicklung; Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen

Alle Tätigkeiten sind Bagatellen, ausser:

- Forschung und Entwicklung im Bereich der Naturwissenschaften (Labors!)
- Technische, physikalische, chemische Untersuchungen (Labors!)
- Fotolabors
- Reinigungsgewerbe (Spezialfälle)
- Verpackungsgewerbe (allenfalls spielt Handling von Flüssigkeiten, staubenden Stoffen eine Rolle)

Oeffentliche Verwaltung; Landesverteidigung; Sozialversicherung

Nur Bagatellen.

Zusatzbedingung: Werkhöfe/Werkstätten von Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz, Militär sowie in Strafanstalten sind bewilligungspflichtig.

Unterrichtswesen

Nur Bagatellen.

Zusatzbedingung: Schwimmbäder und/oder Chemie-Labors in Schulhäusern sind bewilligungspflichtig.

Gesundheits- und Sozialwesen

Alle Tätigkeiten sind Bagatellen, ausser:

Krankenhäuser, Zahnarztpraxen, medizinische Labors (nicht in Arztpraxen).

Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen

Alle Tätigkeiten sind Bagatellen, ausser:

- Abfallbeseitigung
- Abwasserreinigung
- Sonstige Reinigung und Entsorgung
- Betrieb von Kunsteisbahnen und Badeanlagen
- Wäschereien und chemische Reinigung
- Krematorien

Private Haushalte

Nur Bagatellen.

Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

Nur Bagatellen.

Version 3.10.2005/De